

§ 4 Preisanpassungen

Die Firma Scholz & Mating GmbH behält sich das Recht vor, nach Ablauf des 1. Vertragsjahres durch schriftliche Anzeige die vorgenannten Konditionen mit einer Benachrichtigungsfrist von zwei Monaten zu ändern. Sofern innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten Preisanpassungen von mehr als 5 % verlangt werden, bedarf es für den 5 % übersteigenden Teil der geforderten Preisanpassung der Zustimmung des Kunden. Ein Kündigungsrecht des Kunden ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Ersatzansprüche gegen die Firma Scholz & Mating GmbH können aus einer derartigen Preisanpassung nicht hergeleitet werden.

§ 5 Lieferung und Leistung

Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung bzw. Aufstellung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Der Mieter übernimmt für die Dauer dieses Vertrages folgende Verpflichtungen:

- a) Der Mieter sorgt für notwendige elektrische Anschlüsse und trägt die Stromkosten.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät schonend zu behandeln, die bei Aufstellung des Gerätes übergebene Bedienungsanleitung einzuhalten und eine verantwortliche Bedienungskraft zu benennen.
- c) Das Gerät darf nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort gebracht werden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- d) Änderungen an dem Gerät darf der Mieter nicht vornehmen.
- e) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden an dem Gerät unverzüglich anzuzeigen, ebenso etwaige Pfändungen des Gerätes.
- f) Der Mieter gestattet dem Vermieter jederzeit den Zugang zu dem Gerät während der üblichen Geschäftszeit (s. §6a).
- g) Eine Vermietung des Gerätes an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Wartung und Reparatur

Die Wartung des Gerätes und notwendige Reparaturen erfolgen während der Dauer dieses Vertrages ausschließlich durch den Vermieter oder einen vom Vermieter beauftragten Dritten. Die Wartung und Reparatur des Gerätes sowie die Lieferung von Ersatzteilen erfolgen ohne Kosten für den Mieter. Dies gilt nicht für Arbeiten und Ersatzteillieferungen, die dem Mieter zu den beim Vermieter üblichen Sätzen in folgenden Fällen in Rechnung gestellt werden:

- a) Reparaturarbeiten, die auf Wunsch des Mieters außerhalb der üblichen Geschäftszeit (montags bis freitags) 7.45 – 16.30 Uhr vorgenommen werden.
- b) Reparaturarbeiten und Ersatzteillieferungen, die der Mieter oder seine Beauftragten durch unsachgemäße Behandlung des Gerätes, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder sonstige schuldhaft Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung des Gerätes verursacht haben.
- c) Wartungsarbeiten, Reparaturarbeiten und Ersatzteillieferungen, falls der Mieter ungeeignete Verbrauchsmaterialien verwendet. Gelieferte Ersatzteile gehen nicht in das Eigentum des Mieters über. Ansprüche des Mieters, die über die Wartungs- und Reparaturleistung hinausgehen, insbesondere auf Ersatz von Schäden bei zeitweisem Ausfall des Gerätes oder verspäteter Reparatur oder sonstiger Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 7 Versicherung

Die Versicherung des Gerätes gegen alle von außen kommenden Ereignisse wie Transportschäden, Feuer, Einbruch etc. ist Sache des Mieters.

§ 8 Abrechnung

1. Im Monat der Aufstellung erfolgt die Berechnung der Grundmiete monatlichen Abnahme anteilig nach Kalendertagen.
2. Nach Ablauf des Aufstellungsmonats erfolgt die Berechnung der monatlichen Abnahme jeweils im voraus.
3. Die von der monatlichen Abnahme nicht erfaßten Kopien werden jeweils zu Beginn des folgenden Monats berechnet.
4. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jeweils bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats ohne besondere Aufforderung den Zählerstand des Gerätes am letzten Tag des Vormonats mitzuteilen.
5. Bei verspäteter Meldung des Zählerstandes erklärt sich der Mieter mit einer Schätzung der im betreffenden Monat angefertigten Kopien einverstanden.
6. Der Vermieter wird laufend das erreichte Volumen überprüfen. Ergibt sich hieraus, daß das vereinbarte monatliche Volumen nicht erreicht wird, wird der Vermieter die Fehlmengen nachberechnen.
7. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
8. Der Vermieter ist berechtigt, seine Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Mieter kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag nicht aufrechnen, es sei denn, daß seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt zu den in § 2 genannten Zeitpunkt und wird für den ebenfalls dort genannten Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um den vorstehend vereinbarten Zeitraum jedoch längstens um jeweils 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Rückgabe des Automaten zu verlangen, wenn

- a) der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag länger als 1 Monat im Verzug ist,
- b) der Mieter seiner Mitteilungspflicht gemäß § 5 dieses Vertrages nicht nachgekommen ist,
- c) der Mieter die Wartung und Reparatur des Mietgegenstandes nicht durch den Vermieter oder einen vom Vermieter beauftragten Dritten vornehmen läßt,
- d) der Mieter trotz vorheriger schriftlicher Anmahnung seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- e) über das Vermögen des Mieters ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt ist oder ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird. Endet der Mietvertrag hierdurch vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, so ist der Vermieter berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens die Miete ab Vertragsbeginn auf der Basis der für die verkürzte Laufzeit geltenden Sätze nachzuberechnen. Nach Vertragsbeendigung ist der Mieter verpflichtet, das Gerät an den Vermieter zurückzugeben.

§ 10 Datenspeicherung

Die Datenverarbeitung des Vermieters speichert zum Geschäftsverkehr notwendige personenbezogene Daten des Mieters. Dieser erklärt sich damit einverstanden.

§ 11 Schlußbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Als Gerichtsstand gilt die gesetzliche Regelung.